



Einwohnergemeinde
Zunzgen

Verordnung

zum Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen

vom 7. Dezember 2023

Ingress

Der Gemeinderat Zunzgen erlässt, gestützt auf § 70a des Gemeindegesetzes vom 28.05.1970 und gestützt auf § 7 Abs. 4 des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen folgende Verordnung bzw. Ausführungsbestimmungen:

§ 1

- Mietzinshöchstbeitrag (§ 2 MZBR)
- ¹⁾ Ab 1. Januar 2024 entspricht der Mietzinsbeitrag 80% der Jahresnettomiete zuzüglich 20% als Nebenkosten, beziehungsweise der angemessenen Jahresnettomiete.
 - ²⁾ Ab 1. Januar 2024 entspricht die angemessene Jahresnettomiete 110% dem durch die Sozialhilfebehörde Zunzgen festgelegten Mietzinsgrenzwert in der Sozialhilfe.

§ 2

- Einkommensgrenze (§ 3 MZBR)
- Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 140% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

§ 3

- Vermögensgrenze (§ 4 MZBR)
- ¹⁾ Die Vermögensgrenze entspricht dem 5-fachen der freien Vermögensbeträge gemäss § 16 Abs. 2 der Sozialhilfeverordnung.
 - ²⁾ Aus beruflichen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn aufgrund der Arbeitszeiten und Arbeitswege keine öffentlichen Verkehrsmittel zur Verfügung stehen.
 - ³⁾ Aus medizinischen Gründen wird ein Personenwagen benötigt, wenn die medizinisch erforderliche Versorgung, einschliesslich Therapien, ohne Benutzung des Personenwagens nicht gewährleistet ist. Es ist in jedem Fall zu prüfen, ob die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel zumutbar ist oder nicht.

§ 4

- Zumutbare Arbeitspensen (§ 5 MZBR)
- ¹⁾ Bei einer alleinigen Obhut gelten grundsätzlich folgende zumutbare Arbeitspensen, jeweils in Bezug auf das jüngste Kind:

Vor der obligatorischen Einschulung	0%
Ab der obligatorischen Einschulung	50%
Ab Eintritt in die Sekundarstufe	80%
Ab Vollendung des 16. Lebensjahres	100%
 - ²⁾ Bei der Berechnung des hypothetischen Einkommens ist den Lebensumständen der antragstellenden Person bzw. der Unterstützungseinheit Rechnung zu tragen.

§ 5

- Allgemeiner Lebensbedarf (§ 6 MZBR)
- Ab 1. Januar 2024 entspricht der allgemeine Lebensbedarf 110% des Grundbedarfs gemäss § 9 der Sozialhilfeverordnung.

§ 6

Auszahlung (§ 9 MZBR) Mit dem Einverständnis der Bezugsberechtigten können die Beiträge direkt der Vermieterschaft ausgerichtet werden.

§ 7

Inkrafttreten

- 1) Diese Verordnung tritt mit der Genehmigung des Reglements über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen in Kraft.
- 2) Die im Reglement über die Ausrichtung von Mietzinsbeiträgen enthaltenen variablen Parameter werden vom Gemeinderat jährlich überprüft und im Rahmen des Budgetprozesses definiert und durch die Gemeindeversammlung beschlossen.

Einwohnergemeinde Zunzgen

Gemeindepräsident	Gemeindeverwalter
Hans-Rudolf Wüthrich	Cristiano Santoro